

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Kynast-Steel GmbH

Lieferungen und Leistungen gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie gegenüber öffentlich rechtlichen Sondervermögen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen.

## I. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Maßgeblich für einen Vertragsabschluss sind die schriftlichen Vereinbarungen zwischen der Fa. Kynast-Steel GmbH und dem Besteller sowie den sich daraus ergebenden Lieferverpflichtungen. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen, die telefonisch mit Vertretern oder nicht vertretungsberechtigten Mitarbeitern vereinbart werden, sind nur gültig, wenn sie schriftlich anerkannt werden.
- (2) Entgegenstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, es erfolgt eine schriftliche Zustimmung des Lieferers. Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Kynast-Steel GmbH gelten auch dann, wenn der Lieferer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

## II. Angebot / Angebotsunterlagen / Vertragsschluss

- (1) Alle abgegebenen Angebote sind freibleibend, sofern sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, oder bereits mit der Vertragsausführung oder Lieferung begonnen wurde.
- (2) Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so kann die Kynast-Steel GmbH dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen.
- (3) Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Kalkulationen und sonstige Unterlagen, die Bestandteil des Angebotes sein können, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An vorstehenden Unterlagen, sofern sie Bestandteil des Angebotes sind, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftliche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Die Kynast-Steel GmbH verpflichtet sich gleichfalls vom Besteller als vertraulich bezeichnete Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

## III. Preise / Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise bei Lieferungen nur für den jeweils bestätigten Auftrag „ab Werk“, ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung etc., falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- (2) Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu dem am Tag der Lieferung gültigen Listenpreis berechnet.
- (3) Alle Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe bei Rechnungsstellung gesondert in der Rechnung ausgewiesen.
- (4) Nicht vorsehbarer Rohstoff-, Energie- und sonstige Kosten erhöhungen sowie Verknappungen auf den Weltmärkten bei der Kaufteilverorgung berechtigten uns zu entsprechenden Preisangleichungen.
- (5) Mehrkosten aufgrund von Auftragsänderungen nach bereits erteilter Genehmigung durch den Besteller einschließlich aller anfallender Maschinenstillstandskosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (6) Der Besteller gerät in Zahlungsverzug, wenn er fällige Zahlungen nicht spätestens 20 Tage ab Rechnungsdatum beglichen hat, wobei der Zahlungseingang bei der Kynast-Steel GmbH maßgeblich ist. Abweichend von Satz 1 gerät der Besteller in Verzug, wenn vereinbart ist, dass der Kaufpreis zu einem kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt gezahlt werden soll und der Besteller nicht spätestens bis zu diesem Zeitpunkt leistet. Rechnungen sind ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (7) Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Besteller Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank auf den fälligen Rechnungsbetrag zu zahlen. Für den Fall, dass die Kynast-Steel GmbH einen höheren Verzugschaden nachweist, kann dieser ebenfalls gegenüber dem Besteller geltend gemacht werden. Der Besteller ist jedoch berechtigt nachzuweisen, dass der Kynast-Steel GmbH als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (8) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, sofern seine Gegenansprüche unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.
- (9) Ausstehende Lieferungen können vom rechtzeitigen Eingang fälliger Forderungen abhängig gemacht werden. Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Besteller mindern, kann die Kynast-Steel GmbH vom Vertrag zurücktreten und unabhängig von Fälligkeiten die sofortige Bezahlung oder die Herausgabe der bereits gelieferten Ware verlangen.

## IV. Lieferfristen

- (1) Die Lieferfrist beginnt frühestens mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch die Kynast-Steel GmbH, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie ggf. einer vereinbarten Anzahlung. Bei Änderung eines bestätigten Auftrags beginnt die Lieferfrist mit der Bestätigung der Änderung.
- (2) Die Lieferfrist wird gekürzt für die Dauer der Prüfung von Fertigungsmustern etc. durch den Besteller und zwar von Datum der Absendung an den Besteller bis zum Tage des Wiedereintreffens der Prüfungsunterlagen mit der verbindlichen Genehmigungserklärung bei uns. Die Lieferfrist wird auch gekürzt für die Dauer der Einwirkung höherer Gewalt oder anderer außergewöhnlicher Umstände, wie z.B. Streik und Ausperrungen, Maschinenausfälle oder Transportbehinderungen, die außerhalb des Verantwortungsbereichs der Kynast-Steel GmbH liegen. Gleiches gilt, wenn die Umstände bei Zulieferern der Kynast-Steel GmbH eintreten. Vorbezeichnete Umstände sind auch dann nicht von der Kynast-Steel GmbH zu vertreten, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges entstehen. Bei Eintritt solcher Ereignisse hat die Kynast-Steel GmbH dem Besteller baldmöglichst Mitteilung zu machen. Die Lieferfrist verlängert sich in vorgenannten Fällen angemessen.
- (3) Wird der Versand oder die Auslieferung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden dem Besteller, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten sowie für jeden Monat der Abwicklungsverzögerung 1% des Rechnungsbetrages berechnet. Nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist ist die Kynast-Steel GmbH berechtigt anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern oder ganz vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.
- (4) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind.
- (5) Setzt der Besteller, nachdem die Kynast-Steel GmbH bereits in Verzug geraten ist, dieser eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach deren fruchtlosem Ablauf berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## V. Gefährübergang

- (1) Die Gefahr geht spätestens mit Absendung der Lieferteile bzw. bei Abholung auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Kynast-Steel GmbH noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder die Anlieferung und Aufstellung, übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie gegen sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (2) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über, jedoch ist die Kynast-Steel GmbH verpflichtet auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- (3) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.
- (4) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet jedweder Mängelansprüche aus Abschnitt VI entgegenzunehmen.
- (5) Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, der Besteller weist nach, dass die Teillieferungen für ihn unzumutbar sind.

## VI. Sachmängel

Für Sachmängel haftet die Kynast-Steel GmbH wie folgt:

- (1) Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

- (2) Sachmängelansprüche verjähren grundsätzlich nach 12 Monaten. Dies gilt jedoch nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers oder seines Erfüllungsgehilfen und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
- (3) Die Feststellung von Mängeln ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Offensichtliche Mängel sind solche, die durch Untersuchung der Ware nach Erhalt erkennbar sind. Beanstandungen sind zur Erhaltung der Gewährleistungsrechte unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Auslieferung, schriftlich anzusetzen.
- (5) Die vorstehenden Regeln gelten auch für Teillieferungen.
- (6) Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- (7) Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der Kynast-Steel GmbH über.
- (8) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefährübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, insbesondere unsachgemäßer oder fehlerhafter Montage oder ungeeigneter Verarbeitung eingetreten sind.
- (9) Zur Vornahme der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferungen der Kynast-Steel GmbH ist dieser vom Besteller eine angemessene Frist einzuräumen, anderenfalls wird diese von der Mängelhaftung frei. Nur in dringenden Fällen und zur Abwehr von unverhältnismäßig großen Schäden oder wenn die Kynast-Steel GmbH mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller - nach vorheriger Mitteilung - das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- (10) Die zwecks Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung notwendigen Aufwendungen wie Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt die Kynast-Steel GmbH. Dies gilt jedoch nicht für erhöhte Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Liefergegenstand nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.
- (11) Wird ein Liefergegenstand während der Gewährleistungsfrist an die Kynast-Steel GmbH zurückgesandt und stellt diese im Rahmen der Mängeluntersuchung fest, dass ein Mangel auf unsachgemäße Behandlung durch den Besteller oder eines Dritten zurückzuführen ist, wird die Kynast-Steel GmbH unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ein entgeltliches Angebot zur Reparatur unterbreiten. Die Kosten der Fehlersuche sind - soweit kein Gewährleistungsfall gegeben ist - vom Besteller zu tragen.

- (12) Bei jeder Lieferung palettiertes Ware hat der Besteller der Kynast-Steel GmbH Zug um Zug die gleiche Anzahl gleichwertiger Paletten zurückzugeben, die er empfangen hat. Zur Abrechnung des Palettenverkehrs wird für den Besteller ein Palettenkonto nach Maßgabe der vom Besteller quotierten Versandbelege über die empfangenen und zurückgegebenen Paletten geführt. Fehlende oder beschädigt zurückgegebene Paletten werden zum Wiederbeschaffungspreis zuzüglich Nebenkosten in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für die Lieferung in Gitterboxen.

## VII. Haftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.
- (2) Der Haftungsausschluss gemäß vorstehendem Absatz (1) gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und des Unvermögens oder der Unmöglichkeit sowie wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Soweit ein Schaden durch eine von uns für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haftet die Kynast-Steel GmbH nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Bestellers, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung. Im Übrigen wird für leicht fahrlässig verursachte Schäden nicht gehaftet.

## VIII. Eigentumsvorbehalt

- (1) Sämtliche gelieferten Waren stehen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag unter Eigentumsvorbehalt.
- (2) Der Besteller ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes weiter zu verarbeiten oder zu veräußern. Der Besteller darf sie jedoch, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, weder zur Sicherung Dritten übereignen, noch verpfänden oder sonst zum Nachteil des vorbehaltenen Eigentums verfügen.
- (3) Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für die Kynast-Steel GmbH vor, ohne dass daraus für diese Verpflichtungen entstehen. Bei der Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Waren, steht der Kynast-Steel GmbH der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zur übrigen verarbeiteten Ware zu.
- (4) Der Besteller tritt der Kynast-Steel GmbH für den Fall der Veräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt, ohne dass es im Einzelfall einer weiteren Vereinbarung bedarf, die aus der Weiterveräußerung gegen Dritte entstehenden Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt.) der Forderung der Kynast-Steel GmbH ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware unmittelbar oder erst nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung bleibt der Besteller berechtigt. Die Befugnis der Kynast-Steel GmbH die Forderung selbst einzuziehen bleibt davon unberührt, jedoch wird sie die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist. Tritt einer dieser Fälle ein kann die Kynast-Steel GmbH verlangen, dass der Besteller die Forderungen und Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Kynast-Steel GmbH nach vorangegangener Mahnung unter angemessener Nachfristsetzung, zur Rücknahme berechtigt und der Besteller zur Herausgabe an die Kynast-Steel GmbH verpflichtet. Die anlässlich der Rücknahme oder Herausgabe entstehenden Kosten trägt der Besteller. Die Geltendmachung eines Eigentumsvorbehalts durch die Kynast-Steel GmbH sowie die Pfändung des Liefergegenstandes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

## IX. Ausfuhrkontrollbestimmungen

Die Warenlieferung kann deutschen und/oder US-amerikanischen Ausfuhrkontrollbestimmungen unterliegen. Der Besteller verantwortet die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen im Falle der Lieferung in das Ausland.

## X. Erfüllungsort / Gerichtsstand

- (1) Für alle sich aus den Geschäften mit uns ergebenden Rechten und Pflichten gilt Quakenbrück als Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen.
- (2) Zuständiges Gericht ist das für den Geschäftssitz der Kynast-Steel GmbH zuständige Instanzgericht.

## XI. Sonstiges

- (1) Es gilt ausschließlich das deutsche Recht.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen - gleich aus welchem Rechtsgrund nichtig sein - so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entspricht.